

Die „Besondere Lernleistung“

(Stand: September 2022. Änderungen vorbehalten.)

Besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler der Profiloberstufe, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, können eine „Besondere Lernleistung“ erbringen. Diese erstreckt sich auf **mindestens zwei Semester**. Sie verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise Fähigkeiten, die im Studium und in der beruflichen Ausbildung gefordert sind.

„Besondere Lernleistungen“ können sein: eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums, ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.¹

Die **Themenstellung** braucht sich nicht aus der Thematik des Unterrichts eines Schulhalbjahres abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach oder mehreren schulischen Referenzfächern zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst das Thema der „Besonderen Lernleistung“ aus dem Unterricht, kann die Fachlehrkraft Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Unterrichtsthemas geben. Im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden.

¹ Beiträge zu Schülerwettbewerben, die den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 2009) entsprechen, können zur Erbringung einer besonderen Lernleistung verwendet werden.

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr umfasst. Eine im Einzelnen unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe kann sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbewerbsniveau (zum Beispiel Ausschreibungsrunde oder Preisstufe) ergeben. Für die besondere Lernleistung als Wettbewerbsleistung richten sich die Formvorschriften und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb. Wettbewerbsbeiträge sind so zu ergänzen, dass sie – einschließlich der Ergänzungen – in Umfang und Niveau den Anforderungen einer „Besonderen Lernleistung“ entsprechen.

Die „Besondere Lernleistung“ kann von einer Schülerin oder einem Schüler allein oder in einer Gruppe erbracht werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Eigenanteil jedes Schülers eindeutig erkennbar sein.

Die Lehrkraft des Faches, in dem die „Besondere Lernleistung“ erbracht werden soll, entscheidet über die Annahme des Vorhabens. Darüber hinaus ist die Betreuung durch die Schule eher durch Gesprächsangebote und Beratung als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet. Die Schülerin oder der Schüler stimmt die Themenstellung und Erarbeitung der „Besonderen Lernleistung“ mit der betreuenden Lehrkraft ab. Eine Beratung durch außerschulische Institutionen – Hochschulen, Forschungsinstitute oder Unternehmen – ist erwünscht; die betreuende Lehrkraft ist darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit.

Die „Besondere Lernleistung“ ist **schriftlich zu dokumentieren**. Die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten.

Der **Umfang der Dokumentation** soll 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen (bei Gruppenarbeit 20 bis 30 Seiten pro Schüler). Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben, Literaturverzeichnis usw.) nicht in der Seitenzahlangabe enthalten. Der **Abgabetermin** wird von der betreuenden Lehrkraft festgelegt. Dabei können auch die Termine von Schülerwettbewerben berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der „Besonderen Lernleistung“ präsentiert die Schülerin oder der Schüler in einem **30-minütigen Kolloquium** vor einem Bewertungsausschuss sowie vor dem Kurs des Faches, dem die „Besondere Lernleistung“ zugeordnet werden kann. Das Kolloquium findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und die ihr zugrunde liegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von

Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden.

Die **Bewertung** der „Besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt sowie der Präsentation im Kolloquium. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation geht mit zwei Dritteln, die der mündlichen Präsentation mit einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation ist der Nachweis, dass wissenschaftliche Methoden beherrscht werden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen – insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- Exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Ggfls. Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner

Bewertungsgrundlage der Präsentation im Kolloquium:

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Engagement
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation

Die Bewertung der „Besonderen Lernleistung“ im Abiturzeugnis

Wird eine „Besondere Lernleistung“ erbracht, geht ihr Ergebnis in die Abitur-Gesamtqualifikation ein. Dabei kann gewählt werden, ob das Ergebnis zu den Ergebnissen aus der Studienstufe (den Semesterergebnissen, Block 1) gezählt oder den Ergebnissen aus der Abiturprüfung (Block 2) zugeordnet werden soll.

Wird die „Besondere Lernleistung“ in Block 1 eingebracht, zählt sie als Ergebnis mit einfacher Wertung, ebenso wie alle anderen eingebrachten Semesterergebnisse mit Ausnahme der Ergebnisse des profilgebenden Fachs und eines Kernfachs, das Abiturprüfungsfach ist und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde (diese beiden Fächer gehen mit doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein).

Block 2 besteht aus den Prüfungsleistungen der vier Prüfungsfächer in jeweils fünffacher Wertung. Soll die „Besondere Lernleistung“ in Block 2 angerechnet werden, zählt sie als fünftes Element der Abiturprüfung. In diesem Fall werden die in den Prüfungsfächern erreichten Ergebnisse und das Ergebnis der „Besonderen Lernleistung“ jeweils vierfach gewertet. Voraussetzung für das Einbringen der „Besonderen Lernleistung“ ins Abitur ist, dass sie in ihren wesentlichen Teilen noch nicht an anderer Stelle, z. B. im Rahmen der laufenden Unterrichtsarbeit, bewertet wurde.